

CENPA SAS - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Verkauf an gewerbliche Abnehmer

1. Anwendungsbereich

- Mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ("Allgemeine Geschäftsbedingungen" bzw. "AGB") werden die Bedingungen festgelegt, zu denen die Firma CENPA, vereinfachte Aktiengesellschaft mit 26.850.000 Euro Gesellschaftskapital, eingetragen im Handelsregister Straßburg unter der Nummer 322 707 506, mit Firmensitz in 5, rue de la Gare - 67590 Schweighouse-sur-Moder, USt-ID-Nr. FR62 322 707 506 ("CENPA" oder der "Lieferant") an gewerbliche Abnehmer (die "Käufer" oder der "Käufer"), die über die Website des Lieferanten, direkten Kontakt oder auf Papier eine Bestellung aufgeben, gewisse Papier- und Kartonagenzeugnisse (die "Produkte") liefert. CENPA und der Käufer werden nachstehend einzeln als eine „Partei“ und gemeinsam als die „Parteien“ bezeichnet.
- Sie bilden gemäß Artikel L. 441-6 des frz. Handelsgesetzbuches die alleinige Grundlage für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Käufer. Sie sind unabhängig von den Bestimmungen in den Unterlagen des Käufers und insbesondere seiner allgemeinen Einkaufsbedingungen ohne Einschränkungen und Vorbehalte für alle Verkäufe anwendbar, die der Lieferant mit Käufern derselben Kategorie tätigt.
- Nach den geltenden Bestimmungen werden die AGB jedem Käufer auf Anfrage grundsätzlich übermittelt, damit dieser beim Lieferanten eine Bestellung aufgeben kann. Sie werden des Weiteren innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen jedem Händler (außer Großhändlern) vor Abschluss eines in Artikel L. 441-7 des frz. Handelsgesetzbuches genannten Einheitsübereinkommens übermittelt.
- Mit jeder Produktbestellung gilt die Zustimmung des Käufers zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen als erteilt.

Die Angaben in den Katalogen, Prospekten und Preislisten des Lieferanten sind Richtwerte, die jederzeit geändert werden können. Der Lieferant ist berechtigt, darin alle Änderungen vorzunehmen, die er für angemessen hält.

- Der Lieferant behält sich das Recht vor, einzelne Punkte der AGB zu ändern.
- Nach den geltenden Bestimmungen behält sich der Lieferant des Weiteren das Recht vor, bestimmten Klauseln der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuweichen und je nach Verhandlungen mit dem Käufer besondere Geschäftsbedingungen zu vereinbaren.
- Der Lieferant kann des Weiteren dazu veranlasst sein, entsprechend der berücksichtigten Kundengruppe, die nach objektiven Kriterien festgelegt wird, von den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende gruppenspezifische allgemeine Geschäftsbedingungen festzulegen. Diese gruppenspezifischen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind dann auf alle Käufer anwendbar, die diesen Kriterien entsprechen.

- Preise
- Die Produkte werden zu den am Tag der Bestellung gültigen Preisen des Lieferanten und ggf. den im an den Käufer gerichteten spezifischen Angebot aufgeführten Preisen geliefert. Liegt keine anderslautende Vereinbarung seitens der Parteien vor, beträgt die Gültigkeitsdauer der Preise in diesem Fall einen (1) Monat.
- Je nach Art der Ware handelt es sich bei den Preisen um Tonnen- oder Quadratmeterpreise.
- Die Preise verstehen sich je nach Fall netto ab Werk frachtfrei oder Transport vorausbezahlt. Entsprechend der Angabe des Lieferanten sind die Verpackungs- und Frachtkosten im Preis enthalten oder nicht. Eventuell anfallende Zolllasten sowie Versicherungskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers.
- Die Preise werden in Euro gestellt. Lieferant und Käufer können auch jede andere Währung vereinbaren, wobei der am Tag der Bestellung gültige Wechselkurs zur Anwendung kommt.
- Entsprechend dem vom Käufer verlangten Besonderenheiten in Bezug auf Liefermodalitäten und -fristen oder Zahlungsfristen und -bedingungen können auch besondere Preiskonditionen zur Anwendung kommen.

3. Bestellung und Produktionsstart

- Jeder Käufer, der Produkte erwerben möchte, muss dem Lieferanten vorab eine Bestellung in Form eines vom Käufer ordnungsgemäß unterzeichneten Bestellscheins zukommen lassen. Der Käufer kann dem Lieferanten den Bestellschein schriftlich mit jedem Kommunikationsmittel (auch per E-Mail) zukommen lassen, mit dem unmissverständlich der Wille des Käufers, sich zu verpflichten sowie ein bestimmtes Bestelldatum sichergestellt werden kann.
- Die Produktbestellungen sind erst nach ausdrücklicher schriftlicher Annahme durch den Lieferanten bestätigt, welcher sich insbesondere der Verfügbarkeit der bestellten Produkte versichert.
- Der Lieferant behält sich das Recht vor, einen angenommenen Bestellschein innerhalb einer Frist von fünf (5) Tagen ab Annahme zu stornieren und nicht weiter zu bearbeiten. Diese Stornierung eines vom Lieferanten angenommenen Bestellscheins innerhalb der besagten Frist gibt dem Käufer keinerlei Recht auf Schadenersatz durch den Lieferanten.
- Eventuelle, vom Käufer gewünschte Änderungen der Bestellung, darunter alle quantitativen oder qualitativen Änderungen an den bestellten Produkten, des Liefertermins, der Ausführungs- oder Zahlungsbedingungen, können nur im Rahmen der Möglichkeiten des Lieferanten und nach dessen Ermessen berücksichtigt werden, immer vorausgesetzt, dass diese schriftlich innerhalb einer Frist von sieben (7) Arbeitstagen nach Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten und spätestens vierzehn (14) Tage vor dem Endherstellungsdatum mitgeteilt werden. Kann oder will der Lieferant die vom Käufer verlangten Änderungen nicht umsetzen, so gilt die ursprüngliche Bestellung als bestätigt.
- Bei aus welchem Grund auch immer mit Ausnahme von höherer Gewalt erfolgten Änderungen oder vollständiger oder teilweiser Stornierung der Bestellung durch den Käufer nach erfolgter Annahme durch den Lieferanten ist der Lieferant berechtigt, dem Käufer die Kosten für das beschaffte Material, Personalkosten und andere, dem Lieferanten für die Vorbereitung oder Ausführung der geänderten oder stornierten Bestellung entstandene Kosten in Rechnung zu stellen.

- Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und dem Käufer obliegt es dem Lieferanten, die Art der Verpackung und die Collierung festzulegen.
- Bei Sonderwünschen des Käufers in Bezug auf die Verpackungs- oder Transportbedingungen der bestellten Produkte oder zusätzlichen Dienstleistungen, die vom Lieferanten ordnungsgemäß schriftlich angenommen wurden, wird für die hierfür anfallenden Kosten eine separate Zusatzrechnung ausgestellt.

4. Zahlungsbedingungen

- Der Preis ist in voller Höhe und in einer einzigen Zahlung innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen.
- Ist die Rechnung bei Fälligkeit nicht beglichen, kann der Lieferant ohne weitere Formalitäten und ohne Inverzugsetzung Folgendes verlangen:
 - Verzugszinsen in Höhe des von der Europäischen Zentralbank bei ihrem jüngsten Refinanzierungsgeschäft angewandten Zinssatzes zzgl. 10 %;
 - die Zahlung einer Pauschalentschädigung in Höhe von 40 Euro für die Inkassokosten. Sollten die Kosten diesen Betrag übersteigen, kann der Lieferant gemäß den gesetzlichen Vorschriften Ersatz gegen Nachweis fordern;
 - die unverzügliche Zahlung aller noch nicht fälligen Rechnungen;

- die Lieferung gegen Vorauskasse bei allen bereits angenommenen Bestellungen;
 - die Einstellung eventueller weiterer Lieferungen.
- Der Lieferant gewährt keinen Skonto bei Zahlung vor dem in der Rechnung angegebenen Datum oder innerhalb einer kürzeren Frist als in den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen angegeben.
 - Kommt der Käufer einer wesentlichen Verpflichtung aus der Bestellung nicht nach, ist der Lieferant berechtigt, die Bestellung nicht vollständig auszuführen und vom Käufer die Abnahme und Zahlung der bereits gefertigten, noch nicht gelieferten Produkte zu fordern, unbeschadet des Anspruchs auf Schadenersatz.

5. Lieferungen

- Die vom Käufer erworbenen Produkte werden innerhalb der Frist geliefert, die auf der Auftragsbestätigung durch den Lieferanten aufgeführt ist und dem Käufer mitgeteilt wird. Bei dieser Frist handelt es sich nicht um die äußerste Frist und der Lieferant ist dem Käufer gegenüber nicht haftbar, solange der Lieferverzugs drei (3) Arbeitstage nicht überschreitet.
- Der Lieferant ist auf keinen Fall haftbar bei höherer Gewalt oder einem vom Käufer verschuldeten Lieferverzugs oder einem vom Käufer verschuldeten Einstellung der Lieferung, beispielsweise, wenn der Käufer die zur Fertigung der Bestellung durch den Lieferanten erforderlichen Daten verspätet schickt oder bei Verwaltungszwängen oder zolltechnischen Hemmnissen.
- Die Lieferung erfolgt im beiderseitigen Einvernehmen zwischen dem Lieferanten und dem Käufer entweder durch die Bereitstellung der Produkte beim Lieferanten oder durch die Übergabe der Produkte an einen Spediteur zur Auslieferung an die vom Käufer angegebene Anschrift.
- Erfolgt die Lieferung der Produkte durch die Bereitstellung beim Lieferanten, gilt das Lieferdatum als eingehalten, wenn der Lieferant den Käufer von der Bereitstellung der Produkte zu diesem Zeitpunkt in Kenntnis gesetzt hat. Erfolgt die Lieferung der Produkte durch Übergabe an einen Spediteur, so gilt das Lieferdatum als eingehalten, wenn die Produkte das Werk des Lieferanten am Ende des als Lieferdatum angegebenen Tages verlassen haben.
- Erfolgt die Lieferung der Produkte durch die Bereitstellung beim Lieferanten, müssen die solchermaßen bereitgestellten Produkte vom Käufer auf dessen Kosten durch den Abschluss einer ad-hoc-Versicherung zugunsten des Lieferanten versichert werden. Erfolgt die Lieferung der Produkte durch Übergabe an einen Spediteur, so erfolgt der Transport auf Gefahr des Käufers.
- Die Auslieferung und Übergabe der Produkte kann an jedem anderen, vom Käufer im Einvernehmen mit dem Lieferanten bezeichneten Ort erfolgen, unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von sieben (7) Tagen vor dem vorgesehenen Lieferdatum und auf alleinige Kosten des Käufers.
- Der Käufer hat bei der Lieferung den äußeren Zustand der Produkte zu überprüfen.
- Erfolgt innerhalb von drei (3) Arbeitstagen ab Lieferung der Produkte keine ausdrückliche schriftliche Äußerung von Vorbehalten seitens des Käufers, so gelten die Produkte als qualitativ und quantitativ mit der Bestellung übereinstimmend. Kommt der Käufer diesen Formalitäten nicht nach, können Reklamationen nicht wirksam anerkannt werden.
- Außer für den Fall der Lieferung durch die Bereitstellung der Produkte beim Lieferanten, erkennt der Käufer an, dass die Durchführung der Lieferung dem Spediteur obliegt und davon ausgegangen wird, dass der Lieferant seine Auslieferungspflicht erfüllt hat, sobald er die bestellten Produkte dem Spediteur übergeben und dieser die Produkte vorbehaltlos angenommen hat. Der Käufer hat daher bei einer ausbleibenden Lieferung der bestellten Produkte oder bei Schäden, zu denen es beim Transport oder beim Entladen kommt, keinerlei Garantieansprüche gegenüber dem Lieferanten.
- Liegt keine besondere Vereinbarung zwischen den Parteien vor, werden insbesondere die folgenden Toleranzen in Bezug auf Menge, Flächenmasse, Maße und Qualität der gelieferten Produkte als branchenüblich angesehen:
 - Toleranz in Bezug auf Menge und Flächenmasse: Bei Papier oder Kartonagen gelten Über- oder Unterlieferungen mit einer Toleranz von mehr oder weniger 10 % der bestellten Menge als für den Käufer zum Stückpreis der Bestellung annehmbar, wobei nur die tatsächlich gelieferten Mengen berechnet werden. Diese Toleranzgrenze kann dem Lieferanten gegenüber allerdings nicht bei Bestellungen geringer Mengen oder bei einer besonders heiklen oder komplizierten Ausführung geltend gemacht werden;
 - Maßtoleranzen: die Maßtoleranzen betragen mehr oder weniger 2 %;
 - Qualitätstoleranz: von den eingesetzten Verfahren oder Rohstoffen abhängige Qualitätsschwankungen sind zulässig.

6. Eigentumsübergang - Gefahrübergang

- Der Eigentumsübergang der Produkte auf den Käufer erfolgt unabhängig vom Lieferdatum der besagten Produkte erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer.
- Der Übergang der Verlust- und Schadensrisiken der Produkte des Lieferanten erfolgt dagegen zum Zeitpunkt der Lieferung durch Bereitstellung oder Entgegennahme der besagten Produkte durch den Käufer.
- Der Käufer ist daher verpflichtet, die bestellten Produkte auf seine Kosten zugunsten des Lieferanten mit einer ad-hoc-Versicherung bis zum vollständigen Eigentumsübergang versichern zu lassen und Letzterem bei der Lieferung hierfür den Nachweis zu erbringen. Andernfalls hat der Lieferant das Recht, die Lieferung bis zur Vorlage des entsprechenden Nachweises aufzuschieben.

7. Begrenzte Haftung des Lieferanten - Gewährleistung

- Vom Lieferanten gelieferte Produkte zu denen bei der Lieferung keine Vorbehalte gemäß dem vorgenannten Artikel 5.8 gemacht wurden, fallen generell weder unter die gesetzliche Gewährleistung, noch unter die Gewährleistung für versteckte Mängel, weshalb der Lieferant auf keinen Fall haftbar gemacht werden kann.
- Der Lieferant kann allerdings ordnungsgemäß begründete und nachgewiesene Reklamationen seitens des Käufers bei nicht konformen Produkten oder bei Produktmängeln aufgrund von Material-, Konstruktions- oder Produktionsfehlern, die das Produkt unbrauchbar machen, nach eigenem Ermessen annehmen. Der Lieferant kann in diesem Fall das nichtkonforme oder fehlerhafte Produkt nach eigener Wahl ersetzen oder (i) reparieren lassen oder (ii) dem Käufer eine Entschädigung in Form eines Guthabens oder in anderer Form anbieten.
- In den folgenden Fällen ist eine Reklamation allerdings in jedem Fall ausgeschlossen:
 - bei unsachgemäßem oder falschem Gebrauch bzw. einer solchen Lagerung, bei mangelnder Sorgfalt seitens des Käufers, sowie bei normaler Abnutzung der Produkte oder höherer Gewalt.
 - bei Beschädigungen oder Unfällen durch Stoß, Sturz, Fahrlässigkeit, unsachgemäßer Lagerung, mangelhafter Überwachung oder bei Umänderung des Produktes;
 - bei Abweichungen in den Rohstoff- oder Zubehörspezifikationen, soweit diese Abweichungen den normalen Qualitätsstandards in der Papier- und Kartonagenindustrie entsprechen; zwischen den Mustern, Abzügen oder Vorserien und den gelieferten Produkten

- festgestellte Abweichungen sind ebenfalls in keinem Fall Beweise für einen Produktmangel;
- bei Fehlern aufgrund von Rohstoffen oder Materialien, die dem Lieferanten vom Käufer angeliefert wurden.

- Der Lieferant haftet in keinem Fall für einen Betrag, der höher ist als der Preis des Produktes, auf das sich die Reklamation bezieht.

8. Mangelnde Vorhersehbarkeit

Bei einer Änderung aufgrund von Umständen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, kann gemäß Artikel 1195 des frz. Code civil eine Partei, die nicht akzeptiert hat, das Risiko einer unverhältnismäßig teuren Vertragsausführung zu tragen, von ihrem Vertragspartner die Neuverhandlung des Vertrags verlangen.

9. Zwingende Erfüllung des Vertrages

Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 1221 des frz. Code civil vereinbaren der Lieferant und der Käufer, dass die geschädigte Partei im Falle einer Verletzung ihrer Pflichten durch die andere Partei, nicht die Erfüllung des Vertrags fordern kann.

10. Einrede der Nichterfüllung und höhere Gewalt

- Es sei daran erinnert, dass in Anwendung von Artikel 1219 des frz. Code civil jede Partei die Erfüllung ihrer Verpflichtung verweigern kann, selbst wenn diese fällig ist, sofern die andere Partei ihre Verpflichtung nicht ausführt und diese Nichterfüllung hinreichend schwer ist, d.h., geeignet wäre, die Fortsetzung des Vertrags in Frage zu stellen oder dessen wirtschaftliches Gleichgewicht grundlegend umzustören. Die Aussetzung der Vertragserfüllung erfolgt mit sofortiger Wirkung bei Erhalt durch die säumige Partei einer Mitteilung per Einschreibebrief mit Rückschein oder in Schriftform auf jedem anderen dauerhaften Datenträger, der es ermöglicht einen Versandnachweis zu sichern. Die von der Nichterfüllung betroffene Partei informiert in dieser Mitteilung die säumige Partei über ihre Absicht die Einrede der Nichterfüllung geltend zu machen, solange die säumige Partei die Vertragsverletzung nicht behoben hat.

- Diese Einrede der Nichterfüllung kann gemäß den Bestimmungen von Artikel 1220 des frz. Code civil ebenfalls vorbeugend angewandt werden, wenn es offensichtlich ist, dass eine der Parteien die ihr obliegenden Verpflichtungen nicht am Fälligkeitsdatum erfüllen wird und die Konsequenzen dieser Nichterfüllung für die geschädigte Partei ausreichend schwerwiegend sind. Dieses Recht wird auf eigene Verantwortung von der Partei geltend gemacht, die die Initiative ergreift.
- Die Aussetzung der Erfüllung erfolgt mit sofortiger Wirkung bei Erhalt durch die mutmaßlich säumige Partei einer Mitteilung per Einschreibebrief mit Rückschein oder in Schriftform auf jedem anderen dauerhaften Datenträger, der es ermöglicht einen Versandnachweis zu sichern, in welcher sie über die Absicht informiert wird, die Einrede der Nichterfüllung solange anzuwenden, bis die mutmaßlich säumige Partei die Verpflichtung erfüllt, deren künftige Nichterfüllung offensichtlich ist.
- Die Parteien können nicht für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung einer jeglichen ihnen obliegenden Verpflichtungen verantwortlich gemacht werden, wie in diesen AGB beschrieben, wenn diese Nichterfüllung auf einen Fall höherer Gewalt im Sinne von Artikel 1218 des frz. Code civil zurückzuführen ist.

11. Geistiges Eigentum

Der Lieferant behält alle geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte zu den Produkten sowie den Skizzen, Modellen, Abzügen, Fotos, technischen Dokumentationen oder anderen Informationen oder Datenträgern, die vom Lieferanten in Hinblick auf die Vorbereitung, Fertigung und Lieferung der Produkte erstellt wurden.

12. Datenschutz

CENPA hat eine elektronische Datei erstellt, in der unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften gewisse personenbezogene Daten zu den CENPA-Kunden und potentiellen Kunden erfasst werden. In dieser Datenbank sollen Informationen zum Käufer und den erteilten Aufträgen erfasst werden, um seinen Erwartungen noch besser gerecht werden zu können. Diese Datenverarbeitung hat zum Ziel: (i) die Kundenverwaltung durchzuführen (insbesondere Verträge, Bestellungen, Lieferungen, Rechnungen, Buchhaltung und Verwaltung der Kundenkonten, Bearbeitung von Reklamationen, Kundenzufriedenheitsumfragen) und (ii) Maßnahmen zur Kundenwerbung durchzuführen (insbesondere die Erstellung von Handelsstatistiken, Veräußerung/Vermietung/Austausch der Kundendaten und Dateien potentieller Kunden, Kundenwerbung). Diese Informationen können gegebenenfalls auch an CENPA-Tochtergesellschaften übermittelt werden. Sie werden während der gesamten Handelsbeziehung und einer Dauer von drei Jahren nach Beendigung dieser Handelsbeziehung gespeichert. Diese Datenbank wurde gemäß den Vorschriften des frz. Datenschutzgesetzes Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 bei der *Commission Nationale Informatique et Libertés* (CNIL) gemeldet (Nu. 2043361). Ist der Käufer damit einverstanden persönliche Daten weiterzugeben, so verfügt er über ein individuelles Recht auf Einsicht, Entwertung, Berichtigung, Löschung, Ergänzung, Aktualisierung, Einspruch aus legitimen Gründen und Übertragung dieser Daten, sowie auf Beschränkung der Verarbeitung seiner Daten. Er kann dieses Recht wahrnehmen, indem er eine E-Mail an den Kundenservice unter der folgenden Adresse sendet: 5, rue de la Gare - 67590 Schweighouse-sur-Moder. Der Antrag des Kunden wird innerhalb einer Frist von einem Monat ab Erhalt der E-Mail bearbeitet. Es wird schließlich daran erinnert, dass der Käufer über sämtliche von den Bestimmungen der Artikel 38 bis 43 ter des vorgenannten Gesetzes vorgesehenen Rechte verfügt.

13. Anwendbares Recht - Sprache

- Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass für die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und die sich daraus ergebenden Kauf- und Verkaufsgeschäfte französisches Recht anwendbar ist.

- Sie sind auf Französisch, Englisch und Deutsch abgefasst. Bei Streitigkeiten ist allerdings ausschließlich der französische Text maßgeblich.

14. Lösung von Streitigkeiten - Zuständiges Gericht

- Alle Streitigkeiten, zu denen es aufgrund der in Anwendung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verkaufs- und Kaufgeschäfte in Bezug auf Gültigkeit, Auslegung, Ausführung, Rücktritt, Folgen und Konsequenzen kommen könnte und die vom Lieferanten und dem Käufer nicht innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen gültig beigelegt werden können, werden der Zuständigkeit der Gerichte am Firmensitz des Lieferanten unterbreitet.

- Sollte eine Bestimmung der allgemeinen Geschäftsbedingungen von einem Richter für unzulässig erklärt werden, so berührt diese Unzulässigkeit den übrigen Vertrag in keiner Weise und dieser behält seine Gültigkeit bei.

15. Annahme seitens des Käufers

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 1119 des frz. Code civil, werden die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und ihre eventuellen Anhänge vom Käufer ausdrücklich gebilligt und angenommen. Der Käufer erklärt und erkennt an, dass er diese in vollem Umfang kennt und somit darauf verzichtet, Unterlagen, die im Widerspruch dazu stehen und insbesondere seine eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen für sich geltend zu machen.